

## **Satzung über die Hausnumerierung der Gemeinde Zangberg**

**- vom 25. September 1991, geändert mit Satzung vom 08. März 2001-**

Die Gemeinde Zangberg erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde Zangberg teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 2**

Die Hausnummern werden von der Gemeinde Zangberg auf Kosten des Eigentümers beschafft. Bei einer Änderung der Hausnummer die nicht auf Antrag oder auf Veranlassung des Eigentümers erfolgt trägt die Gemeinde die Kosten für das Hausnummernschild. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Zangberg eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer nach Erhalt der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde Zangberg nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde Zangberg das erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### **§ 3**

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in der Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der

Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde Zangberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### **§ 4**

Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde Zangberg an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

#### **§ 5**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### **§ 6**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.1977 außer Kraft.

Oberbergkirchen, den 25. September 1991 (geändert mit Satzung vom 08.03.2001)

Für die Mitgliedsgemeinde Zangberg

gez.

.....

Märkl

Erster Bürgermeister